



Leitfaden Verfahrensablauf Informationszugangsgesuche nach § 20 Abs. 2 IDG

Prüfungsschema

1. Formelle Prüfung
 - 1.1 Zuständigkeit der UZH
 - 1.2 Liegt ein Informationsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH vor?
 - 1.3 Form des Informationszugangsgesuchs (§ 24 Abs. 1 IDG ZH, § 7 Abs. 1 IDV ZH)
 - 1.4 Frist des Informationszugangsgesuchs (§ 28 IDG ZH)
 - 1.5 Kosten des Informationszugangsgesuchs § 29 Abs. 2 IDG ZH)
2. Materielle Prüfung
 - 2.1 Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen
 - 2.2 Interessenabwägung nach § 23 IDG
3. Entscheid

1. Formelle Prüfung

Der Anspruch leitet sich aus dem Persönlichkeitsrecht bzw. dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 10 KV ZH) ab.¹

1.1 Zuständigkeit der UZH

1.1.1 Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen (§ 5 VRG ZH).

Die UZH ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 UniG). Sie ist zuständig, wenn der Verfahrensgegenstand Personendaten betrifft, die bei der UZH vorhanden sind.

Vorhanden sind die Personendaten, wenn sie bei der UZH vorliegen und bearbeitet werden oder worden sind.² Die Personendaten müssen also aufgezeichnet, verkörpert sein. Form und Art des Informationsträgers spielen keine Rolle.³ Es ist unerheblich, ob die UZH über die „Original-Information“ verfügt, oder lediglich im Besitz einer Kopie ist.⁴ Es ist auch unerheblich, ob das Informationszugangsgesuch Aufzeichnungen betrifft, die noch nicht fertig gestellt sind (vgl. § 3 Abs. 2 IDG ZH).⁵

1.1.2 Abgrenzung Akteneinsicht

Die Akteneinsicht ist ein verfahrensrechtlicher (prozessrechtlicher) Anspruch im Rahmen eines förmlichen Verfahrens. Das Akteneinsichtsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV). Es gilt sowohl während als auch nach Abschluss eines Verfahrens.⁶ Im Vordergrund steht die Einsicht in eine Verfahrensakte. Entscheidend ist, ob der Gesuchsteller einen Bezug zum konkreten Verfahren aufweist. Der Anspruch richtet sich nach den Verfahrensgesetzen und nicht nach dem IDG ZH.⁷ Akteneinsichtsrecht und das Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 IDG ZH bestehen unabhängig voneinander.⁸

Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht gem. § 8 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz ZH (VRG ZH) nach dem IDG ZH.

1.1.3 Personendaten sind Teil eines gemeinsam betriebenen Informationsbestandes

Sind die Personendaten Bestandteil eines gemeinsam betriebenen Informationsbestandes⁹, der von mehreren öffentlichen Organen gemeinsam bearbeitet wird, so muss im Vorfeld vereinbart werden, wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist (§ 5 Abs. 1 IDG ZH, § 27 IDV ZH). Ob dies durch die Schaffung von Rechtsgrundlagen oder durch eine vertragliche Regelung erfolgt, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. Ein von mehreren öffentlichen Organen geführter gemeinsamer Informationsbestand bedarf einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement oder Konkordat), worin auch die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung zu regeln ist. Die Zuständigkeit zur Behandlung von Informationszugangsgesuchen ergibt sich aus dieser Verantwortlichkeit.

¹ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 4

² Vgl. Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 13

³ Vgl. Kanton Zürich, Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Leitfaden für den Informationszugang, Rdnr. 17

⁴ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 23

⁵ Vgl. Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG Basel, § 26 Rdnr. 6

⁶ BGE 129 I 249

⁷ Z. B. § 8 Verwaltungsrechtspflegegesetz ZH (VRG ZH), Art. 101 Strafprozessordnung (StPO)

⁸ Vgl. BGE 125 II 473

⁹ Beispiel: Gemeinsam betriebene Forschungsplattform zwischen kantonalen Hochschulen

Ist die UZH verantwortliches Organ, beantwortet sie das Informationszugangsgesuch selbst. Andernfalls leitet sie nach § 17 Abs. 2 IDV ZH das Gesuch an das verantwortliche Organ/an die verantwortliche Stelle weiter.¹⁰

1.1.4 UZH als Auftraggeberin einer Auftragsdatenbearbeitung

Nach § 17 Abs. 3 IDV ZH überweist das öffentliche Organ, welches Personendaten von einem Dritten bearbeiten lässt, das Gesuch an diesen zur Behandlung, sofern es den Dritten vertraglich zur Auskunftserteilung verpflichtet hat und die Auskunft nicht selbst erteilen kann. Das öffentliche Organ, das die Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Dritten bearbeiten lässt, bleibt aber für den Umgang mit den Informationen und damit auch für die Zugangsgewährung verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die UZH selber Informationszugangsgesuche zu eigenen Personendaten, welche von einem Dritten bearbeitet werden (§ 6 IDG ZH «Bearbeiten im Auftrag»), es sei denn, der Dritte wurde seitens der UZH vertraglich verpflichtet, Informationszugangsgesuche zu eigenen Personendaten zu beantworten.

1.1.5 UZH als Auftragnehmerin einer Auftragsdatenbearbeitung

Für den Fall, dass die UZH als Auftragsdatenbearbeiterin eines Dritten tätig ist¹¹, überweist sie grundsätzlich das Gesuch an diesen Dritten, solange die UZH vertraglich nicht vom Dritten zur Auskunftserteilung verpflichtet wurde.

Dies folgt aus dem Umkehrschluss aus § 17 Abs. 3 IDV ZH.

1.1.6 Pflicht zum Tätigwerden

Ist die UZH zuständig, hat sie die Pflicht, in der Sache tätig zu werden.

1.2 Liegt ein Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH vor?

1.2.1 Ist der Gesuchsteller „Berechtigte Person“ nach § 20 Abs. 2 IDG ZH?

Jede natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf den Zugang zu den eigenen Personendaten und somit das Recht zu erfahren, ob und ggf. welche Daten über sie von der UZH bearbeitet werden.

Eine natürliche Person ist der Mensch, der als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten ist (Art. 11 ff. ZGB). Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen bestimmt sich nach Art. 31 ZGB.

Juristische Personen sind Personenvereinigungen (Rechtssubjekte), die rechtlich selbständig sind und ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten sind (Art. 52, 53 ZGB).¹²

1.2.2 Ist der Gesuchsteller legitimiert?

Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen (§ 16 Abs. 3 IDV).

Merke: Die gesuchstellende Person muss die Kopie des Identitätsausweises dem Gesuch beilegen. Die Kopie des Identitätsnachweises wird aus Beweissicherungsgründen zu den Akten genommen.

Ist die Person dem öffentlichen Organ bekannt, kann auf den Identitätsnachweis verzichtet werden. Dies sollte mit einem entsprechenden Vermerk in der Akte/dem Geschäftsfall dokumentiert werden.

¹⁰ Anmerkung: § 17 Abs. 2 IDV verwendet den Begriff „Datensammlung“. Nach Ansicht von Beat Rudin habe dieser Begriff keine Bedeutung und wird durch den Begriff „Informationsbestand“ ersetzt (Beat Rudin Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20, Rdnr. 23)

¹¹ Z. B.: UZH erstellt Gutachten im Rahmen eines Strafverfahrens für Staatsanwaltschaft; UZH wurde beauftragt, Laboruntersuchungen zu machen.

¹² Vgl. Riemer, Berner Kommentar, Grundlagen zu Art. 52-59 ZGB, RZ 2

1.2.3 Minderjährigkeit des Gesuchstellers

Das Auskunftsrecht wird grundsätzlich nur von der betroffenen Person selbst ausgeübt. Niemand kann im Voraus darauf verzichten (relatives höchstpersönliches Recht).

Ist die gesuchstellende Person minderjährig, so ist sie handlungsunfähig, da Voraussetzung der Handlungsfähigkeit die Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit sind (Art. 13 ZGB). Für die Ausübung des Auskunftsrechts ist aber nicht die Handlungsfähigkeit, sondern die Urteilsfähigkeit entscheidend. Dies ergibt sich aus § 20 IDG ZH, wonach jede Person ein Auskunftsrecht hat.

Urteilsfähig ist nach Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

In der Praxis kann von der Urteilsfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr ausgegangen werden. Bei Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren muss die Urteilsfähigkeit im Einzelfall beurteilt werden.¹³

Ist eine handlungsunfähige Person urteilsfähig, so übt sie ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig aus (Art. 19 c Abs. 1 ZGB) und kann damit ein Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten stellen. Vor diesem Hintergrund kann auch ein minderjähriges Kind selbständig unentgeltliche Vorteile erlangen und Rechte ausüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen.¹⁴

Zu beachten: Wird ein Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH von einem Minderjährigen eingereicht, so muss die UZH dessen Urteilsfähigkeit beurteilen, bevor das Gesuch bearbeitet werden kann.

1.2.4 Vollmacht

Für das Informationszugangsgesuch zu den eigenen Personendaten ist eine Vertretung mit Vollmacht zulässig.¹⁵

Merke: Folgende Voraussetzungen müssen bei einer rechtmässigen Vollmacht im Rahmen eines Informationszugangsgesuchs an die UZH erfüllt sein:

- Name und nach Möglichkeit Geburtsdatum des Vollmachtgebers (Adresse nicht zwingend zur Identifikation)
- Name und nach Möglichkeit Geburtsdatum des Vollmachtnehmers (Adresse nicht zwingend zur Identifikation)
- Zweck/Umfang der Vollmacht/Auskunftserteilende Stelle (Was wird von der Vollmacht wem gegenüber – hier UZH – umfasst?)
- Datum (Um das Risiko einzuschränken, dass die Vollmacht aufgrund zeitlichen Ablaufs möglicherweise nicht mehr vom Willen des Vollmachtgebers getragen wird, gilt als Dauerregel: Die Vollmacht sollte nicht älter als 6 Monate sein.)
- Unterschrift des Vollmachtgebers
- Identifikationsnachweis (Kopie des Ausweises)

1.2.5 Personendaten eines Verstorbenen

Ob Auskunft zu Personendaten eines Verstorbenen im Rahmen eines Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH verlangt werden kann oder ein solches Gesuch als Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 1 IDG ZH zu behandeln ist, ist strittig.¹⁶

Die Erben erwerben die Erbschaft grundsätzlich mit dem Tod der verstorbenen Person (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Sie weisen ihren Erbenstatus durch das Vorlegen eines Erbscheins nach (Art. 559 Abs. 1 ZGB).

¹³ Christina Kotrba, Schweizerische Ärztezeitung 2014, 95:22/23, Seite 883 (mit weiteren Nachweisen)

¹⁴ Vgl. Peter Breitscheid, CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 305 Rdnr. 1;

<https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00629/00635/index.html?lang=de>

¹⁵ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 22

¹⁶ Vgl. Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 37, 38

Der Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten ist als Ausfluss des informellen Selbststimmungsrechts nach überwiegender Meinung ein nicht vererbliches Persönlichkeitsrecht.¹⁷

Nach § 19 IDV ZH wird allerdings Auskunft über Personendaten von Verstorbenen erteilt, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie im Zeitpunkt des Versterbens bestehende Ehe, eingetragene Partnerschaft und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen Person begründen ein solches Interesse (§ 19 Satz 2 IDV ZH). In diesen Fällen ist die persönliche Beziehung zum Verstorbenen nachzuweisen.¹⁸

Merke: Wird Zugang zu Personendaten verstorbener Personen von der UZH verlangt, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Konkreter Interessensnachweis (Nachweis Erbberechtigung) oder § 19 Satz 2 IDV ZH
- Überprüfung entgegenstehender Interessen des Verstorbenen
- Überprüfung entgegenstehender privater Interessen Dritter

1.3 Form

1.3.1 Schriftformerfordernis

Nach § 16 Abs. 1 IDV ZH ist das Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH grundsätzlich schriftlich zu stellen.¹⁹

1.3.2 Ausnahme: Formlose Gesuche

Das öffentliche Organ kann aus Gründen des überspitzten Formalismus auf die Schriftlichkeit verzichten. Dies ist vor allem der Fall, wenn das Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH im Rahmen eines Besprechungstermins gestellt wird. Ein mündlich gestelltes Gesuch wird durch die UZH dokumentiert.

1.3.3 Was bedeutet „Schriftlichkeit“?

In Anlehnung an Art. 12 ff. OR bedeutet „schriftlich“, dass das Dokument mit eigenhändiger Unterschrift versehen sein muss.²⁰

Merke: Die gesuchstellende Person muss bei einer schriftlichen Einreichung des Gesuchs mit Namen und Anschrift bekannt sein. Die UZH verlangt aus Rechtssicherheit immer eine eigenhändige Unterschrift. Diese muss mit derjenigen auf der Kopie des Identitätsausweises übereinstimmen (siehe 1.2.2)

¹⁷ so z.B. auch PraxKomm Erbrecht-Hauptli [3. Auflage 2015], N. 16a zu Art. 560; James Peter, Das Datenschutzgesetz im Privatbereich, Zürcher Studien zum Privatrecht, Band 155, Zürich 1994, S. 216

¹⁸ Erläuterungen des Regierungsrats zum § 19 IDV, Abl. 2008, 937

¹⁹ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20 Rdnr. 24

²⁰ Kanton Zürich, Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Leitfaden für den Informationszugang, Rdnr. 35 mit Verweis auf § 22 Abs. 1 VRG ZH und Art. 13 OR

Andere Ansicht Urs Thönen, Praxiskommentar zum IDG, § 24 Rdnr. 3: Schriftlich sind Gesuche auf Papier; eine Unterschrift wird nicht vorausgesetzt

1.3.4 Elektronische Eingabe

Nach § 16 Abs. 2 IDV ZH kann das öffentliche Organ die elektronische Eingabe von Informationszugangsgesuchen nach § 20 Abs. 2 IDG ZH zulassen. Die UZH lässt elektronische Eingaben je nach Einzelfall zu.

1.3.5 Nachweis eines schutzwürdigen Interesses

Der Anspruch auf Informationszugang besteht voraussetzungslos, d. h. grundsätzlich muss ein schutzwürdiges Interesse nicht nachgewiesen werden.²¹

1.3.5.1 Nachweis bei unverhältnismässigem Aufwand

Es ist umstritten, ob nach § 25 Abs. 2 IDG ZH, § 15 IDV ZH der Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden kann, wenn die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Nach der historischen Auslegung muss jedoch darauf geschlossen werden, dass der Gesetzgeber den Vorbehalt von § 25 Abs. 2 IDG ZH auch auf Informationszugangsgesuche zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG ZH angewendet wissen möchte.²²

Wann ein unverhältnismässiger Aufwand vorliegt, beurteilt sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Nach § 15 Abs. 1 IDV ZH ist der Aufwand unverhältnismässig, wenn die UZH nicht in der Lage ist, das Gesuch mit ihren verfügbaren Mitteln zu behandeln, ohne dass die Erfüllung ihrer anderen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung liegt aber erst dann vor, wenn die UZH wegen des Zugangsgesuchs ihre Kernaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann.²³

Für den Interessennachweis reicht es, wenn der Gesuchsteller glaubhaft darlegen kann, wozu er die Information benötigt. Dabei genügt ein tatsächliches Interesse. Das Interesse muss nicht rechtlicher Natur sein.²⁴

1.3.5.2 Nachweis wegen Rechtsmissbrauchs

Der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses kann auch verlangt werden, wenn die UZH konkrete Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Gesuch stellenden Person vorliegen.

Ein solcher Rechtsmissbrauch kommt in Betracht, wenn das Auskunftsrecht zu datenschutzwidrigen Zwecken eingesetzt wird, etwa um sich die Kosten einer Datenbeschaffung zu sparen, die sonst bezahlt werden müssten.²⁵

Ein Rechtsmissbrauch kommt auch in Betracht, wenn das Auskunftsrecht in schikanöser Weise ohne wirkliches Interesse an der Auskunft, ausgeübt wird.²⁶ Hier kommen vor allem auch querulatorische Anfragen in Betracht, die vorliegen, wenn eine Gesuch stellende Person zum wiederholten Male Informationszugangsgesuche zur eigenen Person stellt.

1.4 Frist

Die UZH muss das Gesuch innert 30 Tagen nach Erhalt bearbeiten (§ 28 Abs. 1 IDG ZH).

Sollte die Bearbeitung nicht innert Frist möglich sein, teilt die UZH der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch ergehen wird (§ 28 Abs. 2 IDG ZH).

²¹ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20, Rdnr. 24

²² Vgl. Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20, Rdr. 24

²³ Vgl. Begründung IDV, 934

²⁴ Vgl. Weber 2010, Datenschutz versus Öffentlichkeitsprinzip, Erläuterungen zu den Spannungsfeldern am Beispiel des Zürcher Informations- und Datenschutzgesetzes, Rz. 653

²⁵ Rosenthal in Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Rosenthal/Jöhri, 2008, N 2 zu Art. 9 DSGVO

²⁶ BGE 138 III 425 E 5.5 mit weiteren Nachweisen

1.5 Kosten

Im Kanton Zürich ist gesetzlich nicht geregelt, ob der Gesuchsteller an den Kosten beteiligt werden kann, wenn sein Gesuch einen besonders grossen Arbeitsaufwand verursacht.²⁷

Vor diesem Hintergrund dürfen für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu den eigenen Personendaten und die Gewährung des Zugangs keine Gebühren erhoben werden (§ 29 Abs. 2 lit. b IDG ZH).

²⁷ Vgl. Urs Thönen, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 29 Rdnr. 19

2. Materielle Prüfung

Welche Auskünfte umfasst das Gesuch auf Zugang zu den eigenen Personendaten?

Es kann gem. § 18 Abs. 3 IDV ZH Auskunft verlangt werden:

- Über alle zur Person vorhandenen Daten, einschliesslich der Angabe, woher diese Daten stammen
- Über den Zweck der Bearbeitung und ggf. die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens
- Über Personen und Stellen, an die die Daten regelmässig übermittelt wurden/werden

2.1 Stehen gesetzliche Bestimmungen dem Zugang zu den eigenen Personendaten entgegen?

Nach Rudin in Praxiskommentar zum IDG ZH sind keine gesetzlichen Bestimmungen im Recht des Kantons Zürich ersichtlich, die dem Zugang zu den eigenen Personendaten entgegenstehen könnten (anders im Bundesrecht).²⁸

2.2 Interessenabwägung nach § 23 IDG ZH

Das Verhältnismässigkeitsgebot erfordert, dass bei einem Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 2 IDG ZH ein Informationszugang nur abgelehnt werden darf, wenn überwiegende öffentliche und/oder private Interessen entgegenstehen.

2.2.1 Öffentliche Interessen

Der Bekanntgabe von Informationen können öffentliche Interessen entgegenstehen.

2.2.1.1 Positionen in Vertragsverhandlungen (§ 23 Abs. 2 lit. a IDG ZH)

Es sind alle Arten von Verhandlungen betroffen.

Die UZH muss ihre Positionen in Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung schützen können, ansonsten sie gegenüber anderen benachteiligt wird.²⁹ Darüber hinaus können auch nach Vertragsabschluss einzelne Vertragsinhalte geheim gehalten werden, sofern ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.³⁰

2.2.1.2 Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses (§ 23 Abs. 2 lit. b IDG ZH)

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die UZH ihre Entscheide sachlich und ohne Beeinträchtigungen fällen kann. Die Meinungs- oder Willensbildung der UZH ist beeinträchtigt, wenn es als Folge einer Veröffentlichung der zu beurteilenden Personendaten ihre Absichten in wesentlichen Teilen nicht mehr verfolgen kann. Arbeitspapiere, Anträge, Entwürfe und dergleichen müssen deshalb vor der endgültigen Entscheidung gegebenenfalls als Folge der Interessenabwägung nicht offengelegt werden.³¹

2.2.1.3 Gefährdung der Wirkung von Untersuchungs- und Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen (§ 23 Abs. 2 lit. c IDG ZH)

In Betracht kommen hier u. a. Administrativuntersuchungen und Disziplinarverfahren.

2.2.1.4 Beeinträchtigung der Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland (§ 23 Abs. 2 lit. d IDG ZH)

Der Informationszugang muss das Potential haben, die Beziehungen zu stören.

²⁸ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, Fussnote 415

²⁹ Bruno Baeriswyl, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 23, Rdnr. 15

³⁰ Schlussfolgerung aus Entscheid der Rekurskommission vom 3. Oktober 2013 in Sachen Offenlegung von Verträgen zwischen der UZH/UBS Foundation of Economics in Society

³¹ Vgl. Bruno Baeriswyl, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 23, Rdnr. 16; Kanton Zürich, Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Leitfaden für den Informationszugang, Rdnr. 64

2.2.1.5 Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen (§ 23 Abs. 2 lit. e IDG ZH)

Hierbei handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der § 23 Abs. 2 lit. c IDG ZH ergänzt.³²

2.2.2 Sind private Interessen betroffen?

Der Bekanntgabe von Informationen können private Interessen entgegenstehen.

Die Privatsphäre von natürlichen und juristischen Personen ist durch die Bundesverfassung geschützt und besteht im Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.³³

Private Interessen sind betroffen, wenn beim Zugang zu den Personendaten diese Personendaten nicht nur über den Gesuchsteller, sondern auch über eine Drittperson etwas aussagen. Dies kann, muss aber nicht Teil eines gemischten Dossiers sein.³⁴ Gemischte Dossiers liegen immer dann vor, wenn in diesen Dossiers Personendaten über verschiedene Personen gemeinsam bearbeitet werden.

Die Dokumente dürfen grundsätzlich nur so zugänglich gemacht werden, dass „fremde“ Personendaten nicht ersichtlich werden (z. B. schwärzen, abdecken, filtern).³⁵

2.2.2.1 Besonderheit UZH: Einschränkung des Informationszugangsgesuchs

Bei Personendaten, welche nicht nur über die gesuchstellende Person, sondern auch über andere Personen und Informationen etwas aussagen, und bei denen trotz Schwärzen oder Abdecken nicht auszuschliessen ist, dass diese „fremden“ Personendaten und Informationen ebenfalls zugänglich werden, sollte wie folgt vorgegangen werden, um den Erlass einer Verfügung zu vermeiden:

1. Der Gesuchsteller sollte mittels eines eingeschriebenen Briefes befragt werden, ob er mit einer Einschränkung seines Gesuchs einverstanden ist, so dass ihm sämtliche „fremde“ Daten von vorneherein nicht offengelegt werden müssen. Dadurch wird vermieden, dem betroffenen Dritten unter Umständen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen zu müssen.
 2. Dem Gesuchsteller sollte eine Frist von 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens gesetzt werden.
- ➔ Sollte der Gesuchsteller nicht einverstanden sein oder nicht innert Frist antworten, so sind die Zugangsinteressen der gesuchstellenden Person und die Nichtzugangsinteressen der anderen Personen gegeneinander abzuwägen (ggf. Anhörung, siehe 2.2.2.2).

2.2.2.2 «Anhörung» betroffener Dritter im Sinne des § 26 IDG ZH

Für den Fall, dass die gesuchstellende Person mit der Einschränkung ihres Gesuchs nicht einverstanden ist, die UZH Informationszugang gewähren möchte und trotz Schwärzen oder Abdecken nicht auszuschliessen ist, dass die Personendaten Dritter ebenfalls zugänglich werden, wird empfohlen, eine Stellungnahme dieser Dritten im Sinne des § 26 IDG ZH einzuholen.

Die unbedingte Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme oder einer Zustimmung ist auf den allgemeinen Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip (§ 20 Abs. 1 IDG ZH) zugeschnitten.³⁶ Im Rahmen der pflichtgemässen Interessenabwägung kann es geboten sein, Stellungnahmen von weiteren Personen

³² Vgl. Bruno Baeriswyl, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 23, Rdnr. 21

³³ Kanton Zürich, Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG, Leitfaden für den Informationszugang, Rdnr. 70 mit Verweis auf Art. 13 Abs. 1 BV

³⁴ Vgl. Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20, Rdnr. 27

³⁵ Vgl. Rosenthal in Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Rosenthal/Jöhri, 2008, Art. 9 Rdnr. 4, 10, 18; Verwaltungspraxis der Behörden (VPB) 1998, Nr. 38, Seite 314, E3

³⁶ Urs Thönen, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 26, Rdnr. 16

einzuholen, deren Interessen durch den Zugang beeinträchtigt sein könnten, und diese im Entscheid zu berücksichtigen.³⁷

Die Aufforderung zur Stellungnahme des betroffenen Dritten erfolgt mittels eines eingeschriebenen Briefes. Mit dem Brief fordert die UZH den Dritten auf, innert einer zu bestimmenden Frist unter Angabe der Gründe, die einem Informationszugang entgegenstehen, zu äussern. Die UZH erteilt den Hinweis, dass sie beabsichtigt, nach Aktenlage zu entscheiden, soweit eine Stellungnahme ausbleiben sollte. Basierend darauf kann ggf. Informationszugang nach erfolgter Interessenabwägung gewährt werden. Der betroffene Dritte wird über die von der UZH gemachte Interessenabwägung in Kenntnis gesetzt, wonach sie Informationszugang zu gewähren beabsichtigt. Der Dritte wird ebenfalls darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine allfällige Ablehnung für die UZH nicht bindend ist, sondern im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt wird.

(siehe auch weitere Ausführungen unter Punkt 3.3)

³⁷ Urs Thönen, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 26 Rdnr. 18

3. Entscheid

3.1 Zugang

Die UZH muss nach § 18 Abs. 3 IDV ZH aufzeigen,

- welche Informationen über die seuchstellende Person in ihren Informationsbeständen vorhanden sind; und
- zu welchem Zweck die Daten bearbeitet werden; und
- auf welche gesetzliche Bestimmung sich die Bearbeitung stützt; und
- welche anderen öffentlichen Organe an der Bearbeitung der Daten ggf. beteiligt sind und welchen weiteren Stellen regelmässig Daten der Gesuch stellenden Person weitergegeben werden.

Der Informationszugang kann wie folgt gewährt werden:

3.1.1 Schriftlich

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 IDV ZH wird die Auskunft in der Regel schriftlich in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie erteilt.

3.1.2 Mündlich

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 IDV ZH kann die Auskunft mit Zustimmung der Gesuch stellenden Person mündlich erteilt werden.

3.1.3 Einsichtnahme

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 IDV ZH kann die Auskunft mit Zustimmung der Gesuch stellenden Person auch auf andere geeignete Weise erfolgen, bspw. indem ihr Einsicht in die Aufzeichnungen gegeben wird.

Merke: Die UZH beantwortet Informationszugangsgesuche zu den eigenen Personendaten grundsätzlich auf dem Schriftweg mittels eingeschriebenen Brief. Die Beantwortung von Informationszugangsgesuchen zu den eigenen Personendaten via E-Mail ist grundsätzlich zu unterlassen, es sei denn, dass der Empfänger dies nach § 18 Abs. 2 IDV ZH ausdrücklich verlangt. Dies liegt darin begründet, dass bei einer ungesicherten Kommunikation per Standard-E-Mail über das Internet die Vertraulichkeit und Integrität der Inhalte gefährdet sind und aufgrund der Verwendung von SPAM-Filtern nicht gewährleistet werden kann, dass eine versandte E-Mail den Adressaten erreicht

Wird der gesuchstellenden Person der Zugang durch Einsichtnahme oder mündliche Kenntnisgabe gewährt, kann sie trotzdem verlangen, dass Kopien angefertigt und ihr ausgehändigt werden.³⁸

3.2 Kein Zugang/Eingeschränkter Zugang

Die UZH erlässt eine Verfügung, wenn sie den Zugang zu den eigenen Personendaten verweigert, einschränkt oder aufschiebt. In der Verfügung muss die UZH darlegen, aus welchen Gründen sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Die Verfügung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

³⁸ Beat Rudin, Praxiskommentar zum IDG ZH, § 20, Rdnr. 34

3.3 Sonderfall: «Anhörung» betroffener Dritter/Verfügung

Es erfolgt eine begründete Verfügung gegenüber betroffenen Dritten, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass Interessen des Gesuchstellers überwiegen und der Informationszugang vollständig/eingeschränkt gewährt werden soll. Es wird dem betroffenen Dritten gegenüber bekannt gegeben, welche Information voraussichtlich herausgegeben wird. (§ 27 Abs. 2 IDG ZH)

- Begründete Verfügung gegenüber betroffenen Dritten
- Schreiben mittels eingeschriebenen Briefes an Gesuchsteller, dass gegenüber betroffenen Dritten verfügt wurde und Informationszugang erst nach Ablauf der Rekursfrist gewährt werden kann.
- Nach Ablauf der Rekursfrist (Eintritt der Rechtskraft) und im Falle eines nicht eingelegten Rekurses Gewährung des Informationszugangs mittels eingeschriebenen Briefes an den Gesuchsteller.

Hinweis:

Nach Erlass einer Verfügung richtet sich das weitere Verfahren nach dem Rekursverfahren.

Kontakt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzdelegierter der UZH

Stampfenbachstrasse 73

CH-8006 Zürich

E-Mail: datenschutz@dsd.uzh.ch